

G E S E T Z E N T W U R F

der CDU-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz über die Förderung der Jugendorganisationen politischer Parteien
im Bereich der Jugendarbeit

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes Nr. 1317 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG)

Das Gesetz Nr. 1317 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.07.1993 (Amtsbl. S. 807), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 2132 (Amtsbl. I, S. 310), wird wie folgt geändert:

Nach § 36 wird ein neuer § 36a eingefügt:

„§ 36a Förderung der Jugendorganisationen politischer Parteien im Bereich der Jugendarbeit

(1) Zur Förderung ihrer politischen Bildungs- und staatsbürgerlichen Erziehungsarbeit erhalten Jugendorganisationen politischer Parteien Zuwendungen zu Bildungsmaßnahmen, Verwaltungskosten, Personalkosten und Sachkosten.

(2) Antrags- und förderberechtigt sind anerkannte Jugendorganisationen von Parteien, die in der jeweils laufenden oder vorangegangenen Legislaturperiode im Deutschen Bundestag oder im Landtag des Saarlandes vertreten sind oder waren und die sich in ihrer Programmatik und politischen Arbeit zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Saarlandes bekennen.

(3) Die Höhe der Zuwendung ist nach der Anzahl der Mitglieder der Jugendorganisationen sowie dem Wahlerfolg der jeweils zugehörigen Partei bei Landtags- und Bundestagswahlen im Saarland zu bemessen, wobei mindestens ein Drittel der Gesamtfördersumme den förderberechtigten Jugendorganisationen zu gleichen Teilen als Grundförderung zu gewähren ist.

(4) Die Zuwendungen dürfen nicht für Parteizwecke verwendet werden. Das Nähere regelt eine Förderrichtlinie der zuständigen Behörde.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g :

Allgemeines

Das Erfordernis, die Gewährung von Zuwendungen an Jugendorganisationen politischer Parteien durch förmliches Parlamentsgesetz zu regeln, ergibt sich aus dem aus Artikel 20 Abs. 3 GG abzuleitenden allgemeinen Vorbehalt des Gesetzes in Verbindung mit der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten und allgemein anerkannten Wesentlichkeitstheorie. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, in grundlegenden normativen Bereichen alle wesentlichen Regelungen selbst zu treffen (BVerfG, Beschluss vom 8. August 1978 – 2 BvL 8/77 –, BVerfGE 49, 89, 126). In der parlamentarischen Demokratie verwirklicht sich auf diese Weise die Repräsentation des Volkes. Zugleich bietet die parlamentarische Beratung des Gesetzesvorhabens ein hohes Maß an Transparenz für die Wähler und gewährleistet damit die erforderliche Öffentlichkeit.

Nach der Wesentlichkeitstheorie ist zu bestimmen, welche Sachbereiche überhaupt einer parlamentarischen Regelung bedürfen und wie detailliert diese auszugestalten ist. Welche Rechtsmaterien in diesem Sinne „wesentlich“ sind und demgemäß der Regelung durch förmliches Parlamentsgesetz bedürfen, ist nicht abschließend festgelegt, sondern unter Würdigung der die fragliche Materie betreffenden Gesamtumstände von den Gerichten, namentlich dem Bundesverfassungsgericht, festzustellen.

Es ist davon auszugehen, dass die Gewährung der hier in Rede stehenden staatlichen Zuwendungen an die Jugendorganisationen politischer Parteien in diesem Sinne „wesentlich“ und dementsprechend durch förmliches Gesetz zu regeln ist. Sie berührt das in Artikel 20 Abs. 2 GG verankerte Demokratieprinzip in mehreren von ihm umfassten Aspekten. Der Staat nimmt mit der Subventionsvergabe Einfluss auf den für das Demokratieverständnis des Grundgesetzes zentralen Prozess der politischen Willensbildung. Dies berührt zugleich das staatliche Neutralitätsgebot und die damit zusammenhängende politische

Chancengleichheit sowie die Freiheits- und Gleichheitssphäre der Bürger.

Die politischen Jugendorganisationen nehmen in der repräsentativen Demokratie mehrere Funktionen wahr. Hierzu zählen zum einen die Vertretung der Partei und ihrer Ziele gegenüber Jugendlichen, zum anderen die Vertretung spezifischer Jugendinteressen innerhalb der Partei und in der Gesellschaft sowie schließlich ihre Funktion als Nachwuchsorganisation der Partei. Die Jugendorganisationen dienen damit gleichsam als Mittler zwischen ihrer Zielgruppe und ihrer Partei. In diesem spezifischen Bereich nehmen sie ebenso wie die jeweilige Mutterpartei an der politischen Arbeit teil. Sie wirken bei der Erstellung politischer Programme und Zielsetzungen mit. Sie bringen sich mit ihren Forderungen und Zielen in den öffentlichen politischen Diskurs ein und ermöglichen jungen Menschen die Teilhabe an demokratischen Entscheidungsprozessen. Im Wahlkampf sprechen die Jugendorganisationen gezielt Jungwähler an, um für die Mutterpartei und eine Mitgliedschaft in ihr zu werben. Teilweise bestehen obligatorische Mitgliedschaften der Vorsitzenden der Jugendorganisationen in den Parteivorständen oder sogar satzungsgemäße Weisungskompetenzen der Parteiführung gegenüber der Jugendorganisation. Die Jugendorganisationen der politischen Parteien haben damit einen nicht unerheblichen Einfluss auf den Prozess der politischen Willensbildung insgesamt.

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass eine strukturelle und maßnahmenbezogene Förderung politischer Jugendorganisationen für eine funktionierende Demokratie sowie für die Beteiligung und Teilhabe Jugendlicher an der politischen Willensbildung von Bedeutung ist.

Zu Artikel 1:

Artikel 1 stellt die den Anforderungen der Rechtsprechung entsprechende gesetzliche Grundlage für die Förderung der Jugendorganisationen politischer Parteien auf dem Gebiet der Jugendarbeit dar. Insofern ist vorgesehen, dass diese zur Förderung ihrer politischen Bildungs- und staatsbürgerlichen Erziehungsarbeit Zuwendungen zu Bildungsmaßnahmen sowie zu Verwaltungs-, Personal- und Sachkosten erhalten.

Antragsberechtigt sind nur solche Jugendorganisationen von Parteien, die in der jeweils laufenden oder vorangegangenen Legislaturperiode im Deutschen Bundestag oder im Landtag des Saarlandes vertreten sind oder waren und die sich in ihrer Programmatik und politischen Arbeit zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Saarlandes bekennen.

Absatz 3 enthält zudem Bestimmungen zur Bemessung der jeweiligen Höhe der Zuwendungen. Demnach ist die Höhe der Zuwendung nach der Anzahl der Mitglieder der Jugendorganisationen sowie dem Wahlerfolg der jeweils zugehörigen Partei bei Landtags- und Bundestagswahlen im Saarland zu bemessen, wobei mindestens ein Drittel der Gesamtfördersumme den förderberechtigten Jugendorganisationen zu gleichen Teilen als Grundförderung zu gewähren ist.

Absatz 4 Satz 1 stellt ausdrücklich klar, dass die Zuwendungen nicht für Parteizwecke verwendet werden dürfen. Absatz 4 Satz 2 enthält einen Regelungsvorbehalt, wonach das Nähere durch eine Förderrichtlinie der zuständigen Behörde geregelt wird.

Zu Artikel 2:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.